

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Standpunkt aus, dass dies nicht ein Monopol sei, das Büchsenmachern und Mechanikern, die darum einkommen, gewährt wird, sondern eine Einrichtung im Interesse der Wehrmänner. — Da ist es denn sehr auffallend, dass in der ganzen grossen Stadt Genf sich kein einziger Büchsenmacher findet, dem man Reparatur eidg. Gewehre anvertrauen darf, während in der Bundesstadt Bern 4 sind, und dass im 6. Divisionskreise 13 Büchsenmacherwerkstätten die Erlaubnis erhalten und im 2. Divisionskreise nur 2 und im Kanton Aargau und Kanton Solothurn gar Niemand.

— **Neubildung der Vorstände von Offiziersgesellschaften.**
Zürich: Inf.-Major Merkli, Präsident; Artill.-Major Wagner, Vizepräsident; Inf.-Oberleutn. Nüscheler, Aktuar; Inf.-Oberstleutn. v. Schulthess.

Luzern: Art.-Oberstleutn. F. v. Schumacher, Präsident; Inf.-Oberstleutn. A. Stäheli, Vizepräsident; Inf.-Major Jacques Weber; Inf.-Major Julius Weber; Inf.-Hauptmann L. Schumacher, Aktuar und Kassier.

Ausland.

Deutsches Reich. Bestimmungen für die diesjährigen Übungen der bayerischen Offiziere des Beurlaubtenstandes bezw. der inaktiven Offiziere. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen.*) Auf die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlusssatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.**)

Wegen Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr I. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist K. M. E. Nr. 5555/1885 massgebend.

Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuss-Artillerie siehe K. M. E. Nr. 6604/1894.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren, wenn diese für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. s. w. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsgemässen Gehühnisse von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. s. w. oder Kompagnie- u. s. w. Führer in Aussicht genommen und dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren ferngestanden sind, zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Wenn es besonders wünschenswert ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeur-Stellung.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

**) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. s. w. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70, 3 der Bkl. D. hingewiesen.

Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar während der Manöver herangezogen werden. Sie haben sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. (Kavallerie-Offiziere nach § 55 der Remontierungs-Ordnung.) Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

Nach näherer Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen statt. Alle im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ebenso werden die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall der Fussartillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feldartillerie eingezogen.

Die nach Absatz 9 und 10 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos bis zu 8 Wochen, davon die in Absatz 10 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Absatz 10 dauert die Übung nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

(Militär-Zeitung.)

Deutschland. Eine kriegsgerichtliche Verurteilung, die sicherlich eine hohe Seltenheit darstellt, wird aus Trier berichtet. Dort ward nämlich gegen einen Hauptmann des 29. preussischen Infanterieregiments wegen unrichtiger Führung des Kompagnieschiessbuches auf Dienstentlassung und auf eine dreimonatliche Festungshaft erkannt.

Österreich. Bezüglich der Waffenübung im Jahre 1902 hat das Reichs-Kriegsministerium angeordnet: a) Offiziere: Jene Reserveoffiziere und Kadetten, welche zum Stande der im Okkupationsgebiete

*) Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann, wenn sie für eine solche Übung freiwillig sich selbst beritten machen.

befindlichen Infanterie-Bataillone. Gebirgsbatterien und Festungsartillerie-Kompagnien, zur Traindivision Nr. 15, dann zu den Sanitätsabteilungen Nr. 25 und 26 gehören, haben die Waffenübung bei diesen Truppenteilen mitzumachen. Die Reserveoffiziere und Kadetten der Infanterie-Bataillone Nr. 2/42, 4/71, 1/73 und 1/101 haben die Waffenübung bei den übrigen Teilen ihrer Regimenter abzuleisten. Die Standeskörper haben den in einem anderen Militär-Territorialbereiche dislozierten Abteilungen (Unterabteilungen) die waffenübungspflichtigen Offiziere und Kadetten sofort bekanntzugeben; diese Abteilungen haben die Waffenübungsperiode selbst festzusetzen und sind hiernach seitens der Truppenkörper die Einberufungen zu veranlassen. Gesuche um Enthebung sind strengstens zu prüfen und es ist die Bewilligung nur auf die Fälle dringendster Notwendigkeit zu beschränken. Ansuchen, die erst im Jahre 1903 obliegende Waffenübung schon heuer ableisten zu dürfen, sind zu bewilligen. b) Mannschaft: Landwirte und bei der Landwirtschaft thätige Leute sind thunlichst zu einer Zeit einzuberufen, zu der sie mit Rücksicht auf den Anbau und auf die Ernte am leichtesten entbehrlich sind. Behufs Deckung der Abgänge im Präsenzstande sind insbesondere zur Erntezeit nach Thunlichkeit nur solche Ersatzreservisten, beziehungsweise Reservemänner heranzuziehen, welche den Reihen der landwirtschaftlichen Feldarbeiter nicht angehören. Jene nicht aktive Mannschaft, welche erwiesenermassen die Zustellung der Einberufung durch eigenes Verschulden vereitelte, beziehungsweise durch eigenes Verschulden zur Waffenübung nicht eingerückt ist, hat diese in der Dauer von vier Wochen nachzutragen, resp. ist zur nächsten Waffen-(Dienst-)Übung in der Dauer von vier Wochen heranzuziehen. Für die grösseren Truppenübungen im Herbst haben von der Infanterie- und Jägertruppe Reservemänner und nach Bedarf auch besser ausgebildete Ersatzreservisten zu bestimmen: a) jene Regimenter (Bataillone), welche im Bereiche des 2. und 5. Korps disloziert sind; ferner die IR Nr. 1, 54, 87, 93, 97 und 18 (letzteres exklusive des 2. Bataillons), dann das FJB Nr. 16 so viele, dass der ausgerückte Stand jeder Kompagnie 130 Mann erreicht. Dauer der Waffenübung 20 Tage; b) alle im Bereiche des 1. und 3. Korps mit Ausnahme der unter a) genannten Regimenter (Bataillone), dann des 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Korps ergänzungszuständigen und dort dislozierten Regimenter (Bataillone), ferner der IR Nr. 58, 61 und 102, dann das FJB Nr. 10 für jede Kompagnie 72 Mann, welche der Waffenübung in zwei nach Anordnung der Militär-Territorial-Kommandanten aufeinanderfolgenden und sich übergreifenden Turnussen zu je 36 Mann beizuziehen sind. Die Waffenübung der Reservemänner des ersten Turnus hat 13, jene des zweiten Turnus 16 Tage zu dauern. c) Das IR Nr. 22 für jede Kompagnie 36 Mann, Übungsdauer 20 Tage (eine Periode). Die für die grösseren Truppenübungen im Herbst bestimmten Reservemänner und Ersatzreservisten der vorstehend unter a) angeführten Truppenkörper haben die Waffenübung — ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort — unbedingt beim Standeskörper abzuleisten. Bei der Kavallerie sind vom 2. April an bis zum Schlusse der grösseren Truppenübungen im Herbst bei allen Kavallerie-Regimentern auf die Abgänge im vorgeschriebenen Präsenzstande, welche durch präsenzdienstpflichtige Mannschaft nicht gedeckt werden können, waffenübungspflichtige Reservemänner zur Waffenübung auf 28 Tage — einschliesslich des Her- und Heimmarsches — einzuberufen. Bei der Feldartillerie sind bei den CAR je 185, bei den DAR je 142 und bei der GBD 100 Mann einzuberufen. Auf diese Zahlen sind in erster Linie die

waffenübungspflichtigen Reserve-Unteroffiziere, -Vormeister, die aus der Kavallerie stammenden Reserve-Fahrkanoniere, dann die Bedienungskanoniere der älteren Reservejahrgänge heranzuziehen. Bei der Festungsartillerie sind bei jedem Bataillon 280 Reservemänner wie bisher partienweise einzuberufen. Von den FAR Nr. 1, 2 und 3 ist die im Luftschiiffdienste ausgebildete waffenübungspflichtige Mannschaft zu den bei den letzteren zwei Regimentern stattfindenden Ballonübungen in dem notwendigen Umfange einzuberufen. Die Mannschaft der Pioniertruppe hat die Waffenübung beim Standeskörper abzuleisten. Der Sanitätstruppe sind zur Dienstübung 2950 Reservemänner und Ersatzreservisten beizuziehen. (Armeebblatt.)

Österreich. Die Anzahl der im Jahre 1900 aus Ungarn ausgeführten Pferde hat 36,008 betragen, wogegen nur 548, meist Halbblut, eingeführt sind. Von den ersteren giengen 14,436 nach Österreich, 8376 nach Italien, 6274 nach Frankreich, 3463 nach Rumänien, 1906 nach Deutschland. Wie viele davon später den Weg nach Südafrika gefunden haben, ist nicht angegeben. Jedes nach Frankreich ausgeführte Pferd musste vorher durch das Bestehen der Malleinprobe nachgewiesen haben, dass es nicht rotzverdächtig sei. (Militär-Wochenbl.)

Frankreich. Die Zahl der Dreijährig-Freiwilligen, welche in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März d. J. angenommen werden dürfen, ist durch einen kriegsministeriellen Erlass festgesetzt worden: Für jedes Infanterie-, Algerisches Tirailleurs- und Artillerieregiment, für sechs Genieregimenter und die Abteilung der Alpenbatterien der 14. Region auf je 10; für jedes Znavenregiment auf 18; für jedes Fuss-Jägerbataillon, die Artillerie der 41. Infanteriedivision (Vogesen), die Abteilung der Alpenbatterien der 15. Region je 6; für das 1. Genieregiment auf 18, davon 3 für das Luftschiiff-Bataillon; für die Bataillone der Fossartillerie auf je 5 bis 9; für das Telegraphistenbataillon auf 4 etc. Die Kavallerie darf bei jedem Regimente 5 Freiwillige einstellen, welche zum Ersatze der Handwerker bestimmt sind. Unbeschränkt ist dagegen die Zahl bei den Bataillonen der leichten afrikanischen Infanterie. Für das Kolonialheer können bei jedem Infanterieregimente 20, bei jedem Artillerieregimente 25 Dreijährig-Freiwillige angenommen werden. (Militär-Wochenbl.)

Frankreich. Als Seitenwaffe der Genieoffiziere hat, laut kriegsministeriellen Erlasses vom 29. Januar d. J., an Stelle des von ihnen bisher geführten Degens M/1855 der Infanteriesäbel 1882 zu treten. „La France militaire“ Nr. 5395 wünscht diese Neuerung auf alle Angehörigen des Heeres ausgedehnt, welche den Degen noch ferner führen und im Kriege in die Lage kommen können, sich seiner bedienen zu müssen, würde aber noch lieber sehen, wenn die als wenig brauchbar geschilderte Waffe allgemein durch den Kavalleriesäbel ersetzt würde, mit welchem die berittenen Waffen insgesamt ausgerüstet sind. (Mil.-Wochenbl.)

England. Über den Offiziersnachwuchs giebt sich der „Broad Arrow“ folgenden Reflexionen hin: „Gelegentlich der grossen Anstrengung, sich Offiziere zu verschaffen, haben die Militärbehörden zu allen möglichen Mitteln gegriffen. Eine grosse Anzahl von Leuten aus dem Mannschaftsstande wurde zu Offizieren gemacht, die Kolonien mussten so viel als möglich erhalten, die Kadetten der jüngsten Klassen der Schulen von Woolwich und Sandhurst erhielten Offizierspatente und viele Miliz- und Volunteer-Offiziere — mit ungenügender allgemeiner und technischer Bildung — nahmen Dienst, damit die Anzahl der Offiziere am Papier kom-

plet sei. Es wäre nun an der Zeit, irgend einen gut ausgearbeiteten Plan zu adoptieren, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Hierbei wäre nicht zu vergessen, dass den höheren Ständen angehörige Offiziere jetzt nötiger denn je sind; dass elementare Kenntnisse des Exerzierens nicht genügen und dass ein guter Offizier ausser der Praxis im Kommando, dem Schiesswesen u. s. w. auch eine gute allgemeine Erziehung im Verein mit natürlichen Anlagen besitzen muss. Es ist klar, dass wir nicht hoffen können, bei den Truppen sofort eine genügende Anzahl diesen Bedingungen entsprechender junger Leute zu finden. Nur wenige besitzen ein Vermögen, das ihnen gestattet, die mit dem Offiziersstande verbundenen obligatorischen grossen Auslagen zu bestreiten, man müsste denn dieselben reduzieren. Klug wäre es, die Miliz und Yeomanry, sowie die Volunteeers zu ermutigen, indem man den Offizieren dieser Hilfstruppen die Möglichkeit bietet, Offizierspatente in der regulären Armee zu erhalten. Jedoch müsste hierbei eine in jeder Hinsicht sehr sorgfältige Auswahl geschaffen werden. Auch wäre es gut, die Anzahl der Kadetten in der ersten Klasse von Woolwich und Sandhurst um 50 oder 100 Köpfe zu vermehren.“

Verschiedenes.

— Über die Verminderung der Belastung des Fuss-soldaten im Felde teilt der „Pester Lloyd“ Folgendes mit: „Es ist jetzt gelungen, neue Patronentornister und Patronentaschen zu konstruieren, welche — falls sie sich bei den praktischen Versuchen bewähren, woran kaum zu zweifeln ist — einen ganz beträchtlichen Fortschritt in der gedachten Richtung bezeichnen würden. Dieselben sind aus anderem Material als die derzeit eingeführten gleichnamigen Ausrüstungsstücke erzeugt, nämlich aus mit roher Rinds-haut überzogenen Rohrplattenstoff und sind eben infolge dieses Unterschiedes im Material bedeutend leichter. Während der gegenwärtig systemisierte Patronentornister nur 900 g wiegt und die beiden Patronentaschen ein Gewicht von je 380 g haben, wiegt der projektierte Patronentornister nur 700 g und jede der neuen Patronentaschen nur 190 g. Dies bedeutet also eine ganz ansehnliche Gewichtsverminderung. Selbstverständlich müssen mit diesen neuen Rüstungsarten, bevor deren Einführung erfolgen kann, erst umfassende und gründliche Tragversuche und praktische Erprobungen bei den Truppen durchgeführt werden, um sich von deren Haltbarkeit, Dauerhaftigkeit und Zweckmässigkeit zu überzeugen, und es dürfte schon demnächst zu diesem Zwecke eine Anzahl solcher Patronentornister und Patronentaschen den Truppen ausgefolgt werden. Immerhin hat die Heeresverwaltung mit Geschick und Verständnis den richtigen Punkt gewählt, wo der Hebel angesetzt werden muss, um eine Verminderung der Belastung des Soldaten herbeizuführen, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass sie auf dem eingeschlagenen Wege noch weiter gehen und auch den Kalbfelltornister für den gedachten Zweck in Betracht ziehen wird. Dieses altertümliche Ausrüstungsstück mit seinen grossen Dimensionen und seinem grossen Gewichte, welche beide mit dem dürrtigen und leichten Inhalte desselben durchaus nicht im Einklange stehen, schreit nämlich förmlich nach einer Modernisierung und zweckdienlichen Reform. Da wird sich gewiss eine bedeutende Gewichtsverleicherung erzielen lassen und es wird eine lohnende und dankenswerte Arbeit sein, einen geeigneten Ersatz für den Kalbfelltornister zu ermitteln, weil eben damit die Frage der Belastungsverminderung nahezu, ja vielleicht vollständig gelöst wäre.“

Bibliographie.

- Eingegangene Werke:
22. Korn, Walter Achilles, Moderne Kavallerie. Eine Studie. 8° geh. 51 S. Wien 1902, R. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 60.
 23. Steijn, de Wet und die Oranjefreistaater. Tagebuchblätter aus dem südafrikanischen Kriege. 8° geh. 135 S. Tübingen 1902, H. Laupp'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. 35.
 24. von Altenstein, Axel, Der Fechtsport. Mit 42 Abbildungen von Karl Spilling. 8° geh. 131 Seiten. Leipzig 1902, Grethlein & Cie. Preis Fr. 4. —
 25. Weyde, Dr. Joh., Wörterbuch für die neue deutsche Rechtschreibung. Mit kurzen Wort- und Sach-erklärungen, Verdeutschungen der Fremdwörter und Rechtschreibregeln. Nach den seit 1902 für das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz amtlich gültigen Regeln. Enthaltend 35,00 Schlagwörter. 8° geh. 271 S. Leipzig 1902, G. Freytag. Preis Fr. 2. —
 26. Lehautcourt, Pierre, Histoire de la guerre de 1870 à 1871. Tome II. Les deux adversaires. Premières opérations. Avec deux croquis. 8° geh. 480 S. Nancy 1902, Berger-Levrault & Cie. Prix fr. 6. —
 27. Larsen, Karl, Dragon Niels Kjeldsen og Hans Drabmand. En undersogelse. 8° geh. 63 Seiten. Kobenhavn 1902, Ernst Bojesen.
 28. Parall, J., Oberleutnant der Festungs - Artillerie, Kriegswissenschaft und Philosophie. Eine Untersuchung zur Klarlegung der Begriffe „militärische und allgemeine Bildung“. 8° geh. 58 S. Graz 1902, Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 1. 35.
 29. Capitaine, Emil und Ph. von Hertling, Die Kriegswaffen. Eine fortlaufende, übersichtlich geordnete Zusammenstellung der gesamten Schusswaffen, Kriegsfeuer-, Hieb- und Stichwaffen und Instrumente, sowie Torpedos, Minen, Panzerungen u. dergl. seit Einführung von Hinterladern. VII. Bd. XI. Heft. 4° geh. Rathenow 1901, Max Babenzien, Preis Fr. 2. —

VELO.

Wegen Räumung eines grossen Fabrik-lagers sind über 200 neue Herren- und Damen-Velo von Fr. 130 — 160 mit Garantie gegen baar abzugeben. — Offerten unter Chiffre V 2044 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.

LONDON TEA Co. Ld. BASEL.

Wir offeriren speciell unserm schweiz. Militär für Rekrutenschulen, Wiederholungskurse etc.

No. 1. Congou-Thee à Fr. 2. 60

gut reinschmeckend.

No. 2. Souchong-Thee à Fr. 3. 40

kräftig.

No. 3. Pekoe-Thee à Fr. 4. —

rein indischer Thee, sehr

kräftig und gehaltvoll.

Diese Preise verstehen sich per Kilo, in beliebiger Verpackung franco geliefert. Muster von jeder Sorte stehen gratis zur Verfügung. (H 496 Q)

VELO.

Wegen Räumung eines grossen Lagers werden einige 100 neue, garantierte Velo billigst abgegeben.

Offerten unter Chiffre X1373 Y befördern Haasenstein & Vogler, Bern.